

Bebauungsplan Hubersgasse-Bühlweg, Gemeinde Ohlsbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Schwabenhaus
Hans-Jürgen Erb
Buchenweg 6
77974 Meißenheim-Kürzell

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden



Projektbearbeitung: ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie
DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW



Bühl, Stand 11. Mai 2019

Bebauungsplan Hubersgasse-Bühlweg, Gemeinde Ohlsbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Hubersgasse-Bühlweg, Gemeinde Ohlsbach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich relativ zentral in Ohlsbach und liegt zwischen dem Bühlweg im Osten und der Hubergasse im Westen (siehe Abbildung 1). Im Westen grenzt der Geltungsbereich direkt an die Hubersgasse an. Die Fläche ist in allen Richtungen von Wohnbebauung und Gärten umgeben.

Der Geltungsbereich besteht zu einem großen Teil aus einer Wiesenfläche mit einzelnen Bäumen bzw. Baumgruppen. Im Süden gibt es eine Gehölzreihe aus u. a. Eibe, Birke und Buche. Nordöstlich dieses Gehölzes stehen mehrere alte Kirschbäume. Einer von diesen weist zwei Spechthöhlen und einen abgebrochenen Ast auf. Weiter nördlich gab es laut Luftbild zwei Reihen alter Bäume, die jedoch schon vor längerer Zeit gefällt wurden. Aktuell wachsen dort



zwei junge Walnussbäume. Zentral im Geltungsbereich befinden sich eine Reihe junger Obstbäume, ein älterer Walnussbaum und zwei ältere Kirschbäume. Im Norden stehen ebenfalls mehrere junge Obstbäume sowie eine einzelne Fichte. Zwei weitere Fichten und ein älterer Walnussbaum befinden sich im Nordwesten nahe der Hubersgasse.

Es gibt mehrere Gebäude im Geltungsbereich. Im Südwesten steht ein einzelnes Wohnhaus. Weiter nördlich nahe der Hubersgasse befinden sich ein Wohnhaus und zur Wiese hin zwei Schuppen. Nördlich davon steht ein weiteres Wohnhaus mit angrenzender Scheune und Schuppen, ebenfalls zur Wiese hin. Im Norden gibt es einen einzelnen Schuppen, der zur Lagerung von Holz genutzt wird.

Der Geltungsbereich vergrößerte sich nach Abschluss der Untersuchungen im Jahr 2018. Laut Bebauungsplan sind im Geltungsbereich zwei neue Straßen geplant. Im Norden sollen sie im Bereich aktuell vorhandener Gebäude verlaufen. Im Bebauungsplan sind mehrere Baufenster eingetragen, die insgesamt den Großteil des Geltungsbereiches umfassen. Die bestehenden Gebäude liegen überwiegend in diesen Baufenstern, teilweise aber auch außerhalb.

Es ist aktuell nicht geklärt, inwieweit die Gebäude erhalten bleiben. Für die vorliegende artenschutzrechtliche Abschätzung wurden die Gebäude im Geltungsbereich daher nicht detailliert untersucht. Dies hat nach Konkretisierung des Vorhabens zu erfolgen.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 21. März 2018 und am 22. Januar 2019 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

Da nach dem ersten Vororttermin deutlich wurde, dass weitere Untersuchungen zu den *Fledermäusen* sowie zur *Mauer-* und *Zauneidechse* nötig sind, wurden im Zuge dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung weitere Erfassungen durchgeführt. Am 26. Mai und am 26. Juni 2018 wurde eine Ausflugszählung durchgeführt, um die Bäume im Geltungsbereich auf eine Nutzung als Quartiere durch *Fledermäuse* hin zu überprüfen. Am 26. Mai, 26. Juni, am 3. und 20. Juli sowie am 1. August 2018 fanden Begehungen zu Erfassung von *Mauer-* und *Zauneidechse* statt.



4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000-Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete.

Kartierte Biotope nach LWaldG bzw. § 32 NatSchG

Im Umkreis von 300 Metern um den Geltungsbereich befinden sich keine kartierten Biotope. Auswirkungen durch das Vorhaben auf kartierte Biotope können daher ausgeschlossen werden.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Während der Vororttermine wurden im Geltungsbereich *Amsel*, *Ringeltaube* und *Rabenkrähe* registriert.

Die älteren Bäume im Geltungsbereich bieten Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten wie beispielsweise *Ringeltaube*, *Rabenkrähe*, *Elster* und *Amsel*. Im Rahmen des ersten Vororttermins wurde ein Nest einer Elster aus dem Jahr zuvor im Geltungsbereich registriert. Die jungen Obstbäume sind aufgrund ihres Alters nicht als Brutmöglichkeiten geeignet. Die Spechthöhlen in einem der Kirschbäume sowie die durch Astabbrüche entstandenen Höhlen an einem der Nussbäume stellen Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter dar. Möglich wären Höhlenbrüter wie *Kohl-* und *Blaumeise*. Die Fläche ist für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* nicht geeignet, da sie zu klein ist und zu eng an hohen Strukturen wie Häuser und Gehölzen sowie ferner im Siedlungsbereich liegt.

Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten, überwiegend Siedlungsarten wie *Hausrotschwanz* oder *Hausperling*, *Turmfalke* oder *Schleiereule* ergeben sich im Geltungsbereich bzw. in der Nachbarschaft in den Gärten und an den Häusern. Dadurch sind im Geltungsbereich verschiedene Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar, neben häufigen und /oder verbreiteten Arten wie *Grünfink*. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch aufgrund der Größe des Geltungsbereiches, aber auch aufgrund der Strukturen für diese Arten nicht zu erkennen.

Hausperling und *Turmfalke* sind die einzigen planungsrelevanten Arten. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit



(BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen. Sofern Gebäude im Geltungsbereich abgerissen werden, gehen bei *Haussperling* und *Turmfalke* möglicherweise Quartiere, aber auch essentieller Lebensraum verloren.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere durch die Entfernung der Bäume, kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Für die möglicherweise im Bereich der Wiesenfläche und der Bäume vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, wird Lebensraum teilweise eingeschränkt, bleibt aber in seiner ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher für im Bereich der Wiesen und der Bäume vorkommenden Arten nicht zu erkennen.

Durch einen möglichen Abriss der Gebäude gehen für mehrere Vogelarten die Lebensstätten verloren bzw. werden zumindest stark beeinträchtigt. Da planungsrelevante Vogelarten im Bereich der Gebäude zu erwarten sind, ist eine Erfassung der Vogelwelt erforderlich, sofern Wohnhäuser, Scheunen oder Schuppen abgerissen werden (siehe *VM 3* und *Weiteres Vorgehen*).

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich in Anhang II.



Fledermäuse

Für folgende acht *Fledermaus*-Arten liegen Nachweise aus Ohlsbach und Umgebung vor: *Bechsteinfledermaus*, *Kleine Bartfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Fransenfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Kleiner Abendsegler*, *Zwergfledermaus* und *Braunes Langohr* (LUBW 2013, Verbreitungskarten).

Der Kirschbaum mit den Spechthöhlen besitzt ein hohes Quartierpotential für Fledermäuse (siehe Karte 1). Denkbar wären sowohl Einzelquartiere als auch Zwischen- bzw. Paarungsquartiere bis hin zu Wochenstuben. Bei der durchgeführten Ausflugszählung ergaben sich jedoch keine Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung des Baumes. Ein Wochenstubenquartier kann somit mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Spechthöhlen eignen sich zudem aufgrund des zu geringen Stammdurchmessers in Höhe der Höhlen nicht als Winterquartiere. Eine Nutzung der Spechthöhlen durch Einzeltiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Von den zwei älteren Nussbäumen im Norden des Geltungsbereiches weist der westlichere ein geringes, der östlichere ein hohes Quartierpotential für Fledermäuse auf. Von den Gebäuden im Geltungsbereich sind mehrere als Fledermausquartiere geeignet. Zusätzlich können Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen und Gebäuden nutzen. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist daher möglich, kann aber durch geeignete Maßnahmen verhindert werden (siehe *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Der Geltungsbereich liegt in einem Siedlungsbereich und ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt von Lichtimmissionen betroffen. Anlage-, bau- und betriebsbedingt ist daher nicht mit wesentlich höheren Lichtimmissionen zu rechnen, weshalb Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Der Geltungsbereich eignet sich als Zwischenjagdgebiet für Siedlungsarten wie *Zwergfledermaus* oder *Breitflügel-fledermaus*. Im Rahmen der Ausflugszählung wurde lediglich die *Zwergfledermaus* im Geltungsbereich nachgewiesen. Ein essentielles Jagdgebiet kann jedoch aufgrund der Größe des Geltungsbereiches, aber auch aufgrund der Struktur ausgeschlossen werden.

An bzw. in den Bäumen sind potentielle Fledermausquartiere vorhanden. Einer der beiden älteren Nussbäume weist ein hohes Quartierpotential auf. Da dieser noch nicht auf eine tatsächliche Nutzung überprüft wurde, kann eine Wochenstube nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Mit Ausnahme dieses Baumes handelt es sich bei den potentiellen Baumquartieren um mögliche Einzelquartiere, nicht jedoch um tatsächlich genutzte Wochenstubenquartiere. In bzw. an den Gebäuden sind ebenfalls Fledermausquartiere, eventuell auch Wochenstuben, denkbar. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	Maßnahmen, weiteres Vorgehen	
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten			
Vögel u.a.			
Turmfalke	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum	
Schleiereule	+		
Haussperling	+		
Hausrotschwanz	+		
Ringeltaube	+		
Rabenkrähe	+		
Elster	+		Tötung
Kohlmeise	+		
Blaumeise	+		
Amsel	+		
Grünfink	--		
Säugetiere			
Fledermäuse	+	Tötung, ggf. Zerstörung Lebensraum	
Haselmaus	--		--
übrige Säugetierarten	--		--
Reptilien			
Zauneidechse	--	--	--
Mauereidechse	--	--	--
Schlingnatter	--	--	--
übrige Reptilienarten	--	--	--
Amphibien			
Gelbbauchunke	+	Tötung	VM 2
Kreuzkröte	--		
übrige Amphibienarten	--		
Fische / Rundmäuler	--	--	--
Muscheln	--	--	--
Krebse	--	--	--
Pseudoskorpione	--	--	--
Wasserschnecken	--	--	--
Landschnecken	--	--	--
Libellen	--	--	--
Holzkäfer	--	--	--
Wasserkäfer	--	--	--
Schmetterlinge			
Spanische Flagge	--	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--	--
Großer Feuerfalter	--	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--	--



Tabelle 1: Fortsetzung.

artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>	--	--	--
<i>Moose</i>	--	--	--

nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher nur ausgeschlossen werden, sofern oben genannter Nussbaum sowie sämtliche Gebäude im Geltungsbereich erhalten bleiben (VM 3 - Vermeidung der Zerstörung von Brutmöglichkeiten bzw. potentiellen Quartieren).

Haselmaus

Gehölzbereiche sind im Geltungsbereich nur kleinflächig vorhanden und besitzen keine Anbindung zu größeren Gehölzbereichen oder Wald. Ein Vorkommen der *Haselmaus* ist daher auszuschließen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit ausgeschlossen werden.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

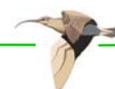
Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Mauereidechse und *Zauneidechse* kommen im Naturraum und auch in Ohlsbach vor. Der Geltungsbereich stellt in den Randbereichen für die *Mauereidechse* und in geringerem Ausmaß auch für die *Zauneidechse* einen geeigneten Lebensraum dar. Während des ersten Vorterrmins sowie im Rahmen der weiteren Kontrollen wurden jedoch keine Individuen der beiden Eidechsenarten nachgewiesen. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für diese Arten auszuschließen.



Es gibt Nachweise der *Schlingnatter* in Ohlsbach. Im Geltungsbereich besteht jedoch kein geeigneter Lebensraum für diese Art.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Ohlsbach, aber auch im Naturraum nicht vor.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Im Geltungsbereich und in dessen unmittelbarer Umgebung gibt es keine dauerhaften oder temporären Stillgewässer. Der Geltungsbereich ist ferner aufgrund der Strukturen als Landlebensraum nur bedingt geeignet.

Die *Gelbbauchunke* kommt in Ohlsbach vor, im Geltungsbereich liegt jedoch derzeit kein geeigneter Lebensraum für diese Art vor. Diese Art kann allerdings während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase entstehende Kleingewässer besiedeln. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 2 - Gelbbauchunke*).

Es gibt Nachweise von *Kammolch*, *Kreuzkröte* und *Springfrosch* im Naturraum bzw. benachbart zu diesem, nicht jedoch im Bereich von Ohlsbach.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Kleiner Wasserfrosch*, *Geburtshelferkröte*, *Knoblauchkröte*, *Wechselkröte* oder *Alpensalamander* besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung vorkommen, jedoch aufgrund fehlender Gewässer nicht im Geltungsbereich. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.



6. Landschnecken

Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen im Naturraum vor, im Geltungsbereich fehlen jedoch geeignete Lebensräume - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten sind damit ebenfalls ausgeschlossen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe kommt der *Hirschkäfer* östlich von Ohlsbach vor, im Geltungsbereich sind jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähnigen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für *bodenlebende Käfer* ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachfalterarten.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen. Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tagfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor.



Die artenschutzrechtlich relevante Nachtfalterart *Spanische Flagge* kommt im Naturraum vor, fehlt jedoch im Geltungsbereich ebenfalls aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen, u.a. Nahrungspflanzen für Raupen. Der *Nachtkerzenschwärmer* kommt hingegen nicht im Naturraum vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten ausgeschlossen werden.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfalter-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Tiergruppe ausgeschlossen werden.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

1. Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung sind eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)*, *Reptilien (Mauereidechse und Zauneidechse)* und *Amphibien (Gelbbauchunke)* nicht vollständig auszuschließen. Nach den weiteren Untersuchungen kann eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für *Fledermäuse* teilweise sowie für *Mauer- und Zauneidechse* vollständig ausgeschlossen werden. Für die Tiergruppen *Vögel (verschiedene Arten)*, *Säugetiere (Fledermäuse)* und *Amphibien (Gelbbauchunke)* werden ferner Maßnahmen festgesetzt.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzengruppen besteht nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheit und damit auch keine Erheblichkeit. Für sie war eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung daher ebenso wenig notwendig wie Geländeerfassungen. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG



kann damit für die nachfolgend aufgeführten Arten bzw. Gruppen ausgeschlossen werden: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Amphibien* (außer *Gelbbauchunke*), *Fische und Rundmäuler*, *Weichtiere*, *Krebse*, *Spinnentiere*, *Libellen*, *Schmetterlinge*, *Käfer* und artenschutzrechtlich relevante *Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

2. Maßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze und der Abriss von Gebäuden, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungs- sowie Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostdächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. eine Person mit fledermauskundlichen Kenntnissen eine Nestersuche bzw. eine Kontrolle stattfinden. Sollten Nester oder Fledermausquartiere gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird möglicherweise auch während der Fortpflanzungszeit der *Gelbbauchunke* stattfinden. Daher müssen bestehende sowie sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit keine *Gelbbauchunken* laichen können.



VM 3 - Vermeidung der Zerstörung von Brutmöglichkeiten bzw. potentiellen Quartieren

Die Gebäude sowie der östlichere der beiden alten Nussbäume stellen potentielle Quartiere für Fledermäuse dar, die bislang noch nicht auf eine tatsächliche Nutzung überprüft wurden, die Gebäude bieten zusätzlich geeignete Brutmöglichkeiten für planungsrelevante Vogelarten. Der genannte Nussbaum sowie alle Gebäude inklusive Scheunen und Schuppen sind daher zu erhalten.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, müssen alle betroffenen Gebäude bzw. der Baum auf eine tatsächliche Nutzung überprüft werden (*Weiteres Vorgehen*).

Weiteres Vorgehen

Unter Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungsmaßnahmen kann ein Teil der Betroffenheiten und möglicher Verbotsverletzungen abgewendet werden.

Dennoch verbleiben aus fachgutachterlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt einige Fragen bei wenigen Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen Auswirkungen offen, die in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung mit vertiefenden Untersuchungen für *Vögel (verschiedene Arten)* und *Fledermäuse* abgehandelt werden müssen.

- Es ist eine Begehung aller abzureißenden Gebäude notwendig, um diese auf Brutmöglichkeiten für *Vögel* und Quartiermöglichkeiten für *Fledermäuse* hin zu überprüfen.
- Sollten dabei Spuren wie Kot oder Nester gefunden werden, die auf eine Nutzung der Gebäude durch *Vögel* hindeuten, sind ggf. weitere Untersuchungen während der Brutzeit erforderlich.
- Im Zeitraum von November bis Februar sind geeignete Keller von abzureißenden Gebäuden auf überwinterte *Fledermäuse* hin zu überprüfen. Gegebenenfalls sind hierzu automatische Dauererfassungen erforderlich. Sollten Dachstühle Quartierpotential aufweisen, sind weitere Untersuchungen in der Wochenstubenzeit von Mai bis August notwendig. Gegebenenfalls sind Ausflugszählungen in dieser Zeit erforderlich, um außen an den Häusern befindliche Spaltenquartiere erfassen zu können.
- Sofern der Nussbaum mit hohem Quartierpotential gefällt werden sollte, sind in der Wochenstubenzeit von Mai bis August zwei Ausflugszählungen durchzuführen, um diesen Baum auf eine Nutzung als Quartier durch *Fledermäuse* hin zu überprüfen.



7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen bzw. der Umsetzung des weiteren Vorgehens kann aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten, bis auf die *Vögel* und *Fledermäuse*, ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher für diese Arten bzw. Gruppen nicht erforderlich. Für die zwei Gruppen *Vögel* und *Fledermäuse* ist eine Überprüfung eines möglichen Vorkommens erforderlich sowie gegebenenfalls die Entwicklung und Umsetzung von weiteren Maßnahmen.

8.0 Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz.
- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogel-schutz 52: 19-68.
- LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

